

Reichsprästationen wie überhaupt alle Landeslasten, soweit sie die Untertanen betrafen und legte hierüber nach seinem Austritte die Rechnung zu Händen aller Gerichtspersonen der Herrschaft; die Landschaften hatten unter einander keinen anderen Zusammenhang, als daß sie unter einem Amte standen, die Reichsprästationen verhältnismäßig aufteilten<sup>1)</sup> und die Beiträge dem Oberamte zur Abfuhr an die zuständige Behörde abliefern.

Es ist ohneweiters einleuchtend, daß eine derartige Einrichtung, die nur für ganz primitive Verhältnisse und für eine fernabliegende Zeit paßte, in welcher der Staatsgedanke noch nicht zum Leben erwacht war, bei zunehmender Kultur ganz unmöglich geworden war.

Die Institution war übrigens für Land und Leute auch sehr kostspielig: fast der dritte Teil der von den Landammännern verrechneten landschaftlichen Einnahmen ging ziemlich regelmäßig auf Zehrung und Diäten der Gerichtspersonen und auf ähnliche Dinge auf.<sup>2)</sup>

Speziell bei Verlassenschaftsabhandlungen herrschte der Unfug, daß dem Landammann und den Richtern (oft mehr als 6 Personen) Speise und Trank im größten Überflusse auf Kosten der Erbmasse gereicht werden mußten. In der Schuppeler zugekommenen Dienstinstruktion ist davon die Rede, daß die Ablegung der Landammannsrechnung die Gelegenheit zu verschwenderischen Ausgaben und Saufgelagen auf Kosten der Landschaft geboten habe.<sup>3)</sup> Damit stimmt überein, was Schuppelers Vorgänger Menzinger (den ja auch Kaiser, S. 500, als unverdächtigen Zeugen gelten läßt) im Jahre 1805 hervorhob, daß nämlich bei den Landammannswahlen die Lustbarkeit bloß im Trinken bestand und der gewählte Landammann zu diesem

---

<sup>1)</sup> Die Grafschaft Vaduz zahlte zwei Drittel, die Herrschaft Schellenberg ein Drittel dieser Reichsprästationen.

<sup>2)</sup> Die letzte für die untere Landschaft gelegte Landammannsrechnung wies gegenüber einem Empfang von 13,006 fl. an Auslagen für Zehrung des Landammanns und der Gerichte, sowie für ähnliche Dinge insgesamt 2299 fl. aus; V. N. U., Bericht Schuppelers vom 27. Juli 1809 Nr. 346/pol. und Originalrechnung vom 17. Juni 1809.

<sup>3)</sup> Vgl. Punkt 13 der im Anhange unter A auszugsweise abgedruckten Instruktion. (V. N. U., Jahrgang 1808.)